

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Brühler Palettenhandel GmbH & Co.KG, Bonnstraße 371, 50354 Hürth, gelten für den Einkauf- und Verkauf sämtlicher Ladungsträger, sowie für den Tausch und die Überlassung von Gitterboxen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

3. Diese Verkaufsbedingungen gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

2. Der Kunde ist an eine von ihm abgegebene und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.

3. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Verpackungs-, Versand- und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das vereinbarte Konto zu erfolgen.

5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung und Rechnungserhalt zu bezahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

7. Die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Überlassung von Gitterboxen ist monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats auf unser angegebenes Konto einzubezahlen. Beginnt die Überlassung während eines Monats, so ist die anteilige Vergütung für den restlichen Monat zum 3. Werktag nach Beginn des Überlassungsverhältnisses auf unser angegebenes Konto einzubezahlen. Das Konto besteht derzeit bei der **Kreissparkasse Köln, Konto-Nr.: 0132002280, BLZ: 37050299**. Für die rechtzeitige Zahlung kommt es nicht auf die Zahlungsanweisung, sondern auf den Zahlungseingang bei uns an. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung Euro 5,00 als pauschalierte Mahnkosten zu verlangen.

III. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen geltend stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

V. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an den Kunden über, an dem wir versandbereit sind und dies dem Kunden angezeigt haben.

3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Die Kosten unserer Lagerung betragen 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4. Die Sendung versichern wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken.

VI. Eigentumsvorbehalt beim Verkauf von Ladungsträgern

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn zu seinem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, dass er die Vorbehaltsware an Dritte weiterveräußert. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

VII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen; im Fall grober Fahrlässigkeit unserer nicht-leitenden Angestellten oder

sonstigen Erfüllungsgehilfen; soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit wir gem. VII. 2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhergesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte und Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6. Die Einschränkung unter VII. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Erfüllungsverweigerung

Wenn der Kunde nach Abschluss des Kaufvertrages, dessen Erfüllung unberechtigt verweigert, also aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, beim Kaufvertrag über eine neu Kaufsache 25 % des Kaufpreises, bei einem Kaufvertrag über eine gebrauchte Kaufsache 15 % des Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

IX. Tausch- und Überlassungsverträge für Gitterboxen nach UIC-Kodex 435-3

1. Die Laufzeit für die Überlassung der Gitterboxen wird vereinbart.

Bei einer Laufzeit von 3 Monaten und länger, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils – ggf. auch mehrmals - um die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit, längstens jedoch um ein Jahr pro Verlängerung, wenn es nicht zwei Wochen vor dem jeweiligen Vertragsablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Das Überlassungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Auslieferung durch uns oder durch die Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer oder einen sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten.

2. Im Rahmen der Tausch- und Überlassungsverträge findet keine Eigentumsübertragung an den Kunden oder Dritten statt. BPH bleibt stets Eigentümer der überlassenen Gitterboxen. Bei untrennbarer Zusammenführung von Gitterboxen gleicher Art gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Vermengung beweglicher Sachen.

3. Nach Überlassung hat BPH mittelbaren Besitz an den Gitterboxen mit dem Kunden als Besitzmittler im Sinne von § 868 BGB.

4. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von im Eigentum von BPH stehenden Gitterboxen ist ausgeschlossen.

5. Zur Sicherung der bestehenden und zukünftigen Ansprüche aus Tausch- oder Überlassungsverträgen räumt der Kunde BPH folgende Sicherheiten ein:

a. Sämtliche für Gitterboxen nach UIC-Kodex 435-3, die sich auf dem Betriebsgelände des Kunden befinden oder zukünftig dorthin verbracht werden, werden als Sicherungsgut an BPH übereignet. Der Kunde überträgt sein bestehendes oder zukünftiges Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut an BPH. Dies geschieht regelmäßig mit Vertragsschluss bzw. nachfolgend im Zeitpunkt der tatsächlichen Verbringung der Gitterboxen auf das Betriebsgelände des Kunden. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde das

Sicherungsgut für BPH sorgfältig unentgeltlich verwahrt.

b. Sämtliche bestehenden oder zukünftigen Forderungen gegen Dritte auf Herausgabe von Gitterboxen nach UIC-Kodex 435-3 werden vom Kunden an BPH abgetreten. Dies geschieht regelmäßig mit Vertragsschluss bzw. nachfolgend im Zeitpunkt des Entstehens der Forderung. Von der Abtretung mit umfasst sind auch im Falle eines echten oder unechten Kontokorrentverhältnisses die Forderungen aus bereits gezogenen oder zukünftig zu ziehenden Salden.

c. Zur Prüfung und Geltendmachung der eingeräumten Sicherheiten ist der Kunde auf Verlangen von BPH verpflichtet, sämtliche dazu benötigte Auskünfte und Nachweise zu erbringen. BPH hat das Recht eine monatlich zu erstellende Aufstellung über das Sicherungsgut und die bestehenden Forderungen gegenüber Dritten auf Herausgabe von Gitterboxen zu verlangen. In diesem Falle versichert der Kunde, dass er über das dort aufgeführte Sicherungsgut und die angegebenen Forderungen uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, dass die Forderungen nicht an Dritte abgetreten sind und das Rechte Dritter am Sicherungsgut und den Forderungen nicht bestehen.

d. Zur Wahrung seiner berechtigten Interessen ist BPH berechtigt, die Herausgabe des Sicherungsguts zu verlangen sowie die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den betreffenden Drittschuldnern anzuzeigen. Mit dieser Abtretungsanzeige erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Die berechtigten Interessen von BPH sind insbesondere betroffen, wenn der Kunde fällige Zahlungen auch nach Nachfristsetzung nicht begleicht, seine Zahlungen eingestellt hat oder ein sonstiger außerordentlicher Kündigungsgrund für BPH gegeben ist.

e. Im Falle der Verwertung von Sicherungsgut oder abgetretener Forderungen, verpflichtet sich BPH dies zur Abdeckung der gesicherten Forderungen zu verwenden. Sollte bei der Verwertung ein Überschuss erzielt werden, wird dieser an den Kunden ausgekehrt.

f. Der Kunde hat das Recht von BPH die Freigabe der bestellten Sicherheiten zu verlangen, soweit der Gesamtwert der Sicherheiten zum Zeitpunkt des Verlangens die gesicherten

Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Über die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten entscheidet allein BPH.

6. Mängel der überlassenen Gitterboxen sind bei der Anlieferung bzw. Abholung zu rügen. Es ist ein entsprechender Vermerk auf dem Lieferschein einzutragen. Spätere Rügen sind unbeachtlich.

7. Die Gitterboxen sind – wenn nichts anderes vereinbart wird - nach Ablauf des Überlassungsverhältnisses auf Kosten des Nutzers, an uns an unserem Sitz zurückzugeben. Die Gitterboxen müssen dem **UIC-Codex 435-3 entsprechen**.

8. Gibt der Nutzer die überlassenen Gitterboxen nicht bei Ablauf der vereinbarten Nutzung zurück, ist damit keine stillschweigende Verlängerung des Überlassungsvertrages verbunden. Der Nutzer schuldet dann Nutzungsentschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen – wenngleich verspäteten – Rückgabe. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt uns vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Schlussbestimmungen gelten sowohl für die Einkaufs- und Verkaufsbedingungen (II.), als auch für die Vermietung (III.).

2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Brühler Paletten Handel GmbH & Co.KG

Bonnstraße 371
50354 Hürth

Geschäftsführer: Oytun Gürbüz
Handelsregister: Köln
HRA: HRA 22104
USt. Ident. Nr.: DE 233789115